

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 11

Artikel: Die Arbeiterschutzkonferenz in Washington

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die an Stelle der Gewalt, die sie bisher ausgeübt haben, die friedliche Verständigung setzt, ein Greuel.

Darum haben sie dem Gesetz in der Bundesversammlung wohl zugestimmt, aber hinten herum das Referendum dagegen unterstützt. Es wurde vor kurzem mitgeteilt, dass dieses mit rund 60,000 Unterschriften als zustande gekommen zu betrachten sei.

Die Unterschriften wurden zuerst als vermisst gemeldet, und alles freute sich schon, ein guter Geist habe sie die Aare hinabgeleitet. Leider fand sich die Kiste wieder im Drucksachenmagazin der Eidgenossenschaft, wohin sie fälschlicherweise speditiert wurde.

Wir werden voraussichtlich im Laufe des Monats Januar über das neue Gesetz abstimmen müssen.



Das zürcherische Arbeitszeitgesetz.

Während des Landesstreiks vom November 1918 gab die Zürcher Regierung das Versprechen, unverzüglich ein Gesetz über die Einführung der 48stündigen Arbeitszeit für alle dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe einzubringen. Der Kantonsrat trat diesem Versprechen einstimmig bei. Die mit dem Versprechen übernommene Verpflichtung hatte um so grösseres Gewicht, als durch sie in der Arbeiterschaft eine bedeutende Entspannung eingetreten war, ja von dieser eigentlich das zürcherische «Achtstundengesetz» als der einzige positive Erfolg des Novemberstreiks verbucht wurde.

Nahezu ein Jahr hat es gedauert, bis dem Souverän das Gesetzlein zur Sanktion vorgelegt werden konnte. Während dieser Zeit war, was im November 1918 kaum möglich schien, die 48stundenwoche ins Fabrikgesetz aufgenommen worden. Die Referendumsfrist dagegen verstrich unbenützt.

Leider entsprach der Zürcher Arbeitszeitgesetzentwurf nicht den im November gemachten Versprechungen. Viele Köche hatten ihre Kunst daran versucht und den Brei ordentlich verdünnt. Vom Gesetz sollten ausgenommen sein ausser den Betrieben, deren Arbeitszeit bundesgesetzlich geregelt ist, die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Fuhrhaltere, die in der Hausindustrie und in der Heimarbeit beschäftigten Familienglieder, das Wirtschaftsgewerbe. Eine weitere Abschwächung war die, dass in den Betrieben, in welchen sich die Arbeit nach den Jahreszeiten und nach der Witterung richtet, die Stundenzahl als wöchentlicher Durchschnitt des Jahres gelten sollte. Das hatte in erster Linie für das Baugewerbe Bedeutung, womit dann die Sommerarbeitszeit de facto verlängert worden wäre.

Im Gesetzentwurf war auch eine Bestimmung enthalten, die sagt: «Von diesen Grundsätzen kann auf dem Wege des Gesamtarbeitsvertrages oder in Ermangelung eines solchen Vertrages durch Beschluss des Regierungsrates abgewichen werden mit Bezug auf Betriebe, die infolge ihrer technischen Eigenart oder ihrer Unentbehrlichkeit für die Allgemeinheit oder infolge einer verhältnismässig langen Dauer der Präsenzzeit sich der Arbeitswoche von 48 Stunden nicht anpassen können. Auch diese Bestimmung ist reichlich dehnbar, oder Kautschuck, wie man im Volksmund sagt.

Die Arbeiterschaft war empört über den Wortbruch der Mehrheit des Kantonsrates, durch den wesentliche Teile der Arbeiterschaft um die 48stundenwoche geprellt werden sollten.

Sie gab Parole aus auf Verwerfung des Gesetzes. Aber auch dem Bürgertum lag gar nichts an diesem

Arbeitszeitgesetz. Hatte es doch trotz aller Sabotage den Grundsatz der 48stundenwoche für eine grosse Anzahl von Gewerben gelten lassen müssen und musste es doch gewärtig sein, dass über kurz oder lang die noch stehengebliebenen Mauern auch zum Einsturz kommen würden. Es brauchte dazu vielleicht nicht einmal eine Gesetzesrevision. Das Ziel konnte, wie bisher im gewerkschaftlichen Kampf, durch Verträge erreicht werden. Die Gefahr war sogar greifbar nahe. Denn dass die von der 48stundenwoche ausgeschlossenen Arbeiter, insbesondere im Gewerbe, sich nicht auf die Dauer eine längere Arbeitszeit gefallen lassen als ihre Kollegen in den Fabriken, das wussten die Herren gut genug. Die freisinnige Partei gab daher ebenfalls die Verwerfungspareole, die ihr durch die sozialdemokratische Partei so leicht gemacht war, aus. Mit vereinten Kräften gelang es denn auch der freisinnigen und der sozialdemokratischen Partei, den Gesetzentwurf habach zu schicken. Er wurde am 28. September mit 65,212 gegen 25,262 Stimmen verworfen.

Wir bedauern dieses Resultat, weil das Arbeitszeitgesetz trotz allen seinen Mängeln einen bedeutenden Fortschritt darstellte, weil es vielen Tausend Arbeitern und insbesondere Arbeiterinnen die 48stundenwoche gebracht hätte, die ohne Gesetz schwer darum kämpfen müssen, und weil denjenigen Berufsgruppen, die von der 48stundenwoche ausgeschaltet waren, der Kampf um diese Forderung sehr erleichtert worden wäre.

Mag sein, dass die Verwerfungspareole sich vom politischen Standpunkt aus rechtfertigen liess, vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus war sie ein taktischer Fehler.

Die Arbeiterschutzkonferenz in Washington.

In Ergänzung der Mitteilungen, die wir in letzter Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» gemacht haben, können wir heute feststellen, dass die Entscheidung endlich gefallen ist.

Am 4. Oktober erhielten wir aus Amsterdam ein Telegramm, das lautete:

Haben offizielle Mitteilung erhalten, dass die Regierungen Deutschlands und Oesterreichs benachrichtigt worden sind, dass sie mit denselben Rechten wie alle übrigen Nationen in Washington zugelassen werden. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Amsterdamer Resolution avisiert das Bureau Sie, an der Konferenz teilzunehmen. Die Delegierten der Landeszentralen werden auf dem Bureau der American Federation of Labor die nötigen Anweisungen für eine internationale Gewerkschaftskonferenz erhalten, welche vor der offiziellen Konferenz zusammentreten wird.

Fimmen. Oudegeest.

Daraufhin teilten wir dem Bundesrat mit, dass wir das Mandat übernehmen und unser Delegierter, Genosse Ilg, zur Abreise bereit sei.

Gleich darauf liefen jedoch aus Wien und Berlin gleichlautende Telegramme ein des Inhalts: «Einladung Washington nicht erhalten». Auch in der Presse las man sehr widerspruchsvolle Meldungen. In den Berichten aus Deutschland und Oesterreich wurde so positiv behauptet, es liege nichts vor, was einer Einladung ähnlich sehe, dass kein Zweifel mehr blieb. Wir verlangten daher in einem erneuten Telegramm von Amsterdam Antwort, ob die Einladung ergangen sei, ja oder nein.

Am 15. Oktober erschien im «Berliner Tageblatt» eine längere Korrespondenz aus Holland. Der Verfasser, der sich als gut orientiert auswies, besprach darin die Washingtoner Konferenz. Er schilderte die Bemü-

hungen des internationalen Bureaus in Amsterdam, um die fehlende Einladung zu erwirken und die Schwierigkeiten, die ihm vom «Obersten Rat» in Paris gemacht wurden, weil dieser für sein Prestige fürchtete. Man suchte nach einer Form, die Einladung wirksam zu machen, ohne ihr doch den offiziellen Charakter zu geben, der einer glatten Kapitulation vor der Amsterdamer Konferenz gleichgekommen wäre.

Der Korrespondent sagt aber dazu nicht mit Unrecht, die Form dürfe nicht überschätzt werden, die Hauptsache sei die unzweideutige Tatsache, dass die Delegierten als vollberechtigte Mitglieder zur Konferenz zugelassen sind. Die Empfindlichkeit der «Geschlagenen» sei verständlich, sie könne aber der Arbeiterschaft selber zum Schaden werden.

Wir selber sind auch der Meinung, dass es keinen Zweck hat, aus dem Recht Rechthaberei zu machen und sich damit zuletzt doch noch ins Unrecht zu setzen. Darum begrüßten wir die Nachricht lebhaft, dass sich eine Formel gefunden habe, die es Deutschland und Oesterreich gestattet, nach Washington zu reisen. Am 21. Oktober brachte die Presse folgendes Telegramm:

Die internationale Arbeitskonferenz.

Berlin, 21. Okt. (Europapress.) Wie das Bureau Euronapress von gut unterrichteter Seite erfährt, ist man über die Beschickung der Washingtoner Konferenz in massgebenden Kreisen zu der Ueberzeugung gekommen, dass es richtiger ist, doch nach Washington zu gehen, als in dieser Angelegenheit beiseite stehen zu bleiben.

Die nachfolgenden Mitteilungen bestätigten die Richtigkeit des Telegramms. Damit würde die Reserve, die wir an die Beschickung der Konferenz geknüpft haben, ebenfalls dahinfallen. Ein offizieller Bericht aus Amsterdam ist unterdessen ebenfalls eingelaufen, der die Pressenachricht bestätigt.

Die Delegation der Schweiz ist aus folgenden Personen zusammengesetzt: Unternehmensvertreter: Generaldirektor Schindler von der Maschinenfabrik Oerlikon. Arbeitervertreter: Metallarbeitersekretär Konrad Hg. Bern. Vertreter des Bundes: Minister Sulzer in Washington und Rüfenacht. Direktor des Amtes für Sozialversicherung, Bern. Als Sachverständiger wird die Delegation begleitet von Fabrikinspektor Dr. Wegmann, Zürich.

Wir sind gespannt auf das Resultat der Bemühungen dieser Herren um den Arbeiterschutz.



Aus schweizerischen Verbänden.

Eisenbahner. Auf 1. September dieses Jahres ist die Gewerkschaftszentrale in Wirksamkeit getreten.

Die neuen Zentralstatuten wurden bereinigt.

Es werden drei Einheitsorgane herausgegeben, ein deutsches, ein französisches und ein italienisches. Das deutsche Organ wird in der Unionsdruckerei Bern, das französische in der Imprimerie Populaire Lausanne und das italienische in der Druckerei Leins & Vescovi in Bellinzona hergestellt.

Es ist weiter die Organisation eines Pressedienstes in Aussicht genommen, um grösseren Einfluss auf die Öffentlichkeit zu gewinnen.

Ferner wurde die Verteilung der Geschäfte vorgenommen.

Am 30. November soll die erste Abgeordnetenversammlung stattfinden.

Der Gesamtorganisation der Eisenbahner steht noch fern der Verein schweizerischer Lokomotivführer, der dem Gewerkschaftsbund nicht angehört.

Handsticker. Die Lohnbewegung in der Handmaschinenstickerei ist zu einem Abschluss gelangt. Sie hat leider nicht ganz zu dem geführt, was die Arbeiter erwarteten. Immerhin wurde eine Erhöhung der Tarifpreise um 30% zugestanden. Die Konferenz der Handsticker stimmte der Abmachung zu.

Lederarbeiter. Die Genossenschaft schweizerischer Sattlermeister, die einsieht, dass der von ihr diktierte Arbeitsvertrag von der Arbeiterschaft verworfen wird, macht bekannt, dass die 48stundenwoche für die Militärsattlereibetriebe am 1. Oktober in Kraft trete. Dagegen diktiert sie für die Zivilsattlereibetriebe die 55stundenwoche.

Neuerliche Unterhandlungen mit dem Lederarbeiterverband haben sich zerschlagen, was bei der Stellungnahme der Unternehmer kein Wunder ist.

Metall- und Uhrenarbeiter. Aus der Zusammenstellung des Verbandes über die Ergebnisse der *Bewegungen und Konflikte* ergibt sich, dass im Jahr 1918 der Rekord von 1917 noch bedeutend überholt wurde. Ein Vergleich zeigt folgendes Bild (Zahlen des Jahres 1917 in Klammern):

An den Bewegungen und Konflikten beteiligten sich 19 Berufe in 2519 (2486) Betrieben mit 161.101 (116.413) Arbeitern. Davon waren organisierte Arbeiter 112.054 (75.305). Rund 50.000 unorganisierte Metallarbeiter haben also im Jahr 1918 geerntet, wo sie nicht gesät hatten. Die Früchte der Organisation sind ihnen mühelos in den Schoß gefallen. Die Zahl der Organisierten ist höher als die Mitgliederzahl des Verbandes, weil viele Betriebe mehr als einmal in Bewegung gestanden sind.

Es erreichten 49.040 (12.777) Metall- und Uhrenarbeiter eine Herabsetzung der Arbeitszeit um 141.909 (23.798) Stunden pro Woche, pro Kopf 4½ (2) Stunden. Hierin kommt namentlich die Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit von 57 auf 54 Stunden zum Ausdruck.

An Lohnerhöhungen wurden pro Woche 300,199 Fr. 43 Cts. (178.669.—) und an Teuerungszulagen 175.622 Franken 16 Cts. (231.969.—) erreicht. Man sieht hieraus, dass das Schwergewicht der Bewegungen mehr auf Gewährung von Lohnerhöhungen gerichtet war, und zwar mit Erfolg. Beide Zulagen zusammen erreichten pro Woche auf den Kopf der Beteiligten berechnet Fr. 6.14 (3.78). Der Totalbetrag der Erhöhungen pro 1918, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, erreichte die respektable Summe von über 13 Millionen Franken gegen 11 Millionen 89,369 Franken im Jahr 1917.

Diese Zahlen dürften noch eine bedeutende Steigerung erfahren, wenn sich die Sektionen die Mühe genommen hätten, die Resultate aller Bewegungen einzusenden. Trotzdem beweisen die Zahlen zur Genüge, was eine zielbewusste Organisation zu leisten imstande ist. Mehr als hochtönende Worte zeigen das die Tatsachen selbst. Es darf daher mit Befriedigung hervorgehoben werden, dass die innere Stärke der Organisation wächst und dass diese Macht von allen Seiten anerkannt wird.

Textilarbeiter. Die Textilarbeiter in Kreuzlingen sind wegen Ablehnung ihrer Lohnforderungen in vier Betrieben in den Streik getreten; in einer Reihe weiterer Betriebe wurden die Arbeiter ausgesperrt.

Ein Streik in der Weberei Brugg konnte nach einer Dauer von 39 Tagen beigelegt werden. Erreicht wurden Lohnerhöhungen von 10%, für Akkordarbeiter 15 bis 17%.

Alle Arbeiter sind organisiert.

In dem im letzten Bericht erwähnten Abkommen im Wäschereigewerbe ist nachzutragen, dass auf 1. Oktober die 48stundenwoche mit Lohnausgleich einge-